

## **Textliche Festsetzungen zur 1. vereinfachten Änderung der Ergänzungssatzung NB 13 „Lerchenweg“**

Die textlichen Festsetzungen der Ergänzungssatzung NB 13 „Lerchenweg“  
werden geändert in:

### **3. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

- 3.1 Garagen und Carports sind ausschließlich auf den von Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Flächen sowie auf den für Garagen und Carports festgesetzten Flächen zulässig.**
- 3.2 Vor Garagen und Carports ist im Bereich der Zufahrt ein Mindestabstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) einzuhalten.
- 3.3 Garagen und Carports dürfen die hintere, von den Verkehrsflächen abgewandte Baugrenze und gleichermaßen die Garagen- und Carportfläche ausnahmsweise um max. 2,0 m überschreiten, sofern landesbaurechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.**
- 3.4 Stellplätze sind zusätzlich zu den unter 3.1 genannten Flächen in den Vorgartenflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze zulässig.**
- 3.5 Im Bereich der festgesetzten Flächen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)“ sind keine Nebenanlagen zulässig.
- 3.6 Nebenanlagen, wie Stellplätze, Zufahrten, Terrassen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Dazu gehören wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster oder vergleichbare Materialien.

Rommerskirchen, den